

# Mandanten- Brief

Februar 2023

## 1. Überblick der Änderungen für 2023

Mit dem neuen Jahr sind regelmäßig auch **zahlreiche Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht** verbunden. Das Jahr 2023 macht da keine Ausnahme. Die meisten dieser Änderungen sind in nur zwei Gesetzen zusammengefasst, dem **Jahressteuergesetz 2022** und dem **Inflationsausgleichsgesetz**. Mit **rückwirkenden und künftigen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022** befasst sich ein separater Beitrag in der nächsten Ausgabe. Hier ist zunächst der Überblick über die wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel:



- **Grundfreibetrag:** Das steuerfreie Existenzminimum **steigt um 561 Euro** von 10.347 Euro **auf 10.908 Euro**. Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird um 561 Euro auf 10.908 Euro angehoben.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, werden die **Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 7,2 % angehoben**. Der Spitzensteuersatz greift 2023 bei 62.810 Euro. Die „Reichensteuer“ ab 277.836 Euro ist von dieser Anpassung ausgenommen.
- **Solidaritätszuschlag:** Erstmals seit der Teilabschaffung des Solis wird 2023 der **Freibetrag** von bisher 16.956 Euro **auf 17.543 Euro angehoben** (bei Zusammenveranlagung 35.086 Euro statt 33.912 Euro). Der Soli fällt nur an, wenn die **festgesetzte Einkommensteuer über dem Freibetrag** liegt.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2023 **für das erste, zweite und dritte Kind auf 250 Euro pro Monat** angehoben. Ab dem vierten Kind gab es schon vorher 250 Euro. Für das erste und zweite Kind entspricht das einer **Anhebung um 31 Euro**, für das dritte Kind **um 25 Euro**.
- **Kinderfreibetrag:** Parallel zur Anhebung des Kindergelds **steigt** auch der Kinderfreibetrag, und zwar **pro Elternteil um 202 Euro auf 3.012 Euro**. Außerdem wird der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende 2023 um 252 Euro **auf 4.260 Euro angehoben**.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Der Freibetrag für den Sonderbedarf eines **auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes** in Berufsausbildung, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, **steigt von 924 Euro auf 1.200 Euro**.
- **Altersvorsorge:** Der bisher erst 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** wurde **auf 2023 vorgezogen**. Dadurch steigen die abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen **im Jahr 2023 um 4 %** und im Jahr 2024 um 2 %.
- **Krankenversicherung:** Das Bundesgesundheitsministerium hat den **durchschnittlichen Zusatzbeitrag für 2023 auf 1,6 % festgesetzt**. Das sind 0,3 % mehr als 2022. Die Krankenkassen können den Zusatzbeitrag zwar abweichend festsetzen, **die meisten Krankenkassen** haben aber zum Jahreswechsel ihren **Zusatzbeitrag angehoben** und sich dabei meist am Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitrags orientiert.

große Zahl von Änderungen zum Jahreswechsel

Bündelung in zwei Gesetzen

Grundfreibetrag steigt auf 10.908 Euro

Verschiebung der Eckwerte des Steuertarifs um Inflationsrate von 7,2 %

Soli-Freibetrag steigt

250 Euro Kindergeld im Monat für jedes Kind

Kinderfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Ausbildungsfreibetrag wurden angehoben

Vorziehung der vollen Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen

durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung steigt um 0,3 %

- **Arbeitslosenversicherung:** Ab 2023 gilt wieder der **reguläre Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 2,6 %** – ein Anstieg um 0,2 %.
- **Insolvenzgeldumlage:** Das Insolvenzgeld wird durch eine Umlage finanziert, die in diesem Jahr von 0,09 % **auf 0,06 % abgesenkt** wird.
- **Künstlersozialabgabe:** Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wurde 2023 **auf 5,0 % angehoben**. Er lag seit 2018 unverändert bei 4,2 %.
- **Arbeitsunfähigkeitsmeldung:** Für **gesetzlich versicherte Arbeitnehmer** gibt es ab 2023 die **elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU)**. Der Arzt übermittelt die relevanten **Daten elektronisch an die zuständige Krankenkasse**, bei der der **Arbeitgeber dann die eAU abrufen** kann. Für Minijobber in Privathaushalten und alle privat versicherten Arbeitnehmer bleibt es einstweilen bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform.
- **Midi-Job-Grenze:** Die **Obergrenze des Übergangsbereichs** für Midi-Jobs steigt zum 1. Januar 2023 von 1.600 Euro auf **2.000 Euro brutto** im Monat.
- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Der Werbungskostenpauschbetrag wurde im vergangenen Jahr um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Im Jahr 2023 **steigt der Pauschbetrag um weitere 30 Euro auf jetzt 1.230 Euro**.
- **Home Office-Pauschale:** Die Home Office-Pauschale **bleibt** nun nicht nur **dauerhaft bestehen**, sondern wurde zudem von 5 Euro **auf 6 Euro pro Tag angehoben**. Außerdem wurde der **maximale Abzugsbetrag** von 600 Euro **auf 1.260 Euro pro Jahr erhöht**, was einer beruflichen Tätigkeit im Home Office an 210 Tagen im Jahr entspricht. Steht für die Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die **Home Office-Pauschale auch dann** angesetzt werden, **wenn die Tätigkeit am selben Tag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird** und dafür die Entfernungspauschale oder Reisekosten geltend gemacht werden.
- **Häusliches Arbeitszimmer:** Wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht, ist ab 2023 **nur noch die Home Office-Pauschale ansetzbar**, deren Jahreshöchstbetrag aber praktisch deckungsgleich mit dem bisherigen Höchstbetrag von 1.250 Euro in solchen Fällen ist. Ist das Arbeitszimmer **Mittelpunkt der gesamten Betätigung**, können die **Kosten weiterhin voll geltend gemacht** werden. Alternativ kann der Steuerzahler jetzt eine **Jahrespauschale von 1.260 Euro** unabhängig vom Nachweis der tatsächlichen Kosten geltend machen. Die Pauschale ist für jeden Monat, in dem das Arbeitszimmer nicht Tätigkeitsmittelpunkt ist, um ein Zwölftel zu kürzen.
- **Gebäudeabschreibung:** Der AfA-Satz für **nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellte Wohngebäude** wird von 2 % **auf 3 % angehoben**.
- **Mietwohnungsneubau:** Die **Sonderabschreibung** für den Neubau von Mietwohnungen wurde **neu aufgelegt**, allerdings mit geänderten Voraussetzungen. Insbesondere ist die **Abschreibung künftig an bestimmte Energieeffizienzvorgaben geknüpft**. Begünstigt sind alle Bauvorhaben, für die der **Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026** gestellt wird.
- **Photovoltaikanlagen:** Für die **Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern** fällt ab 2023 **keine Umsatzsteuer mehr** an. Damit entfällt der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Voraussetzung für den Nullsteuersatz ist, dass die Anlage in der Nähe von Wohnungen oder von Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag steigt um 0,2 %

Künstlersozialabgabe steigt auf 5,0 %

papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsmeldung wird durch elektronisches Verfahren ersetzt

Übergangsbereich jetzt bis 2.000 Euro

Pauschbetrag steigt um 30 Euro

Home Office-Pauschale bleibt dauerhaft und wird spürbar angehoben

Abzug parallel zur Entfernungspauschale möglich

Arbeitszimmer nur noch als Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit berücksichtigungsfähig

Wahl zwischen Nachweis der Einzelkosten und Jahrespauschale

höhere AfA für neu fertiggestellte Wohnimmobilien

Sonderabschreibung für Mietwohnungen kommt wieder

Wegfall der Umsatzsteuer auf Lieferung und Installation kleiner Anlagen

- Zur Vereinfachung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die **installierte Bruttoleistung** der Photovoltaikanlage **nicht mehr als 30 kWp** beträgt. Parallel dazu wurde eine Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen eingeführt, die rückwirkend ab 2022 gilt. Mehr dazu in der nächsten Ausgabe.
- **Immobilienbewertung:** Im Bewertungsgesetz wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen und insbesondere die **Regelungen zur Verkehrswertermittlung** an die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) **angepasst**. Durch die Änderungen können sich **im Einzelfall empfindlich höhere Bewertungsansätze für Immobilien** ergeben.
  - **Sparer-Pauschbetrag:** Der Sparer-Pauschbetrag steigt 2023 von 801 **auf 1.000 Euro für Alleinstehende** und **bei Zusammenveranlagung** von 1.602 **auf 2.000 Euro**. Bereits erteilte **Freistellungsaufträge** werden automatisch **um knapp 25 % erhöht**.
  - **Kurzfristige Beschäftigung:** Wegen der Anhebung des Mindestlohns wird die **Arbeitslohngrenze für die Pauschalversteuerung** bei einer kurzfristigen Beschäftigung von 120 Euro **auf 150 Euro je Arbeitstag angehoben**.
  - **Gastronomie:** Mindestens **bis zum 31. Dezember 2023** unterliegen Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken weiterhin dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**.
  - **Pauschallandwirte:** Für das Jahr 2023 sinken der **Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale** für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von 9,5 % **auf 9,0 %**.
  - **Frührentner:** Bisher konnten Rentner erst nach Erreichen der regulären Altersgrenze unbeschränkt einer Nebentätigkeit nachgehen. Aufgrund der Pandemie wurde die **Hinzuverdienstgrenze** von 2020 bis 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Statt der bisher geplanten Rückkehr zur alten Grenze von 6.300 Euro wurde die **Grenze ab 2023 ganz abgeschafft**.
  - **Erwerbsminderungsrente:** Bei Erwerbsminderungsrenten gibt es auch **weiterhin eine Hinzuverdienstgrenze**, allerdings mit deutlichen Verbesserungen. Für Bezieher einer **vollen Erwerbsminderungsrente** gilt eine **jährliche Hinzuverdienstgrenze von 17.823,75 Euro**, die an die monatliche Bezugsgröße gekoppelt ist und damit jährlich angepasst wird. Bei einer **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** liegt die **Hinzuverdienstgrenze doppelt so hoch**, also **bei 35.647,50 Euro**.

## 2. Rückstellungen für Kundenbindungsprogramme

**K**undenbindungsprogramme haben sich als beliebtes Marketinginstrument etabliert. Die steuerliche Handhabung der Vergünstigungen hängt aber von der Ausgestaltung des Programms ab. Dabei kommt es vor allem auf die Frage an, ob das Programm eher als **Nachlass auf künftige Käufe** anzusehen ist oder als **Nachlass auf bereits getätigte Käufe**. Hat der Kunde also beispielsweise nach Erreichen einer bestimmten Anzahl von Stempeln Anspruch auf ein Gratisprodukt oder eine Gratisleistung, wird nur dieser zukünftige Kauf rabattiert. Gibt das Unternehmen dagegen im Rahmen eines Kundenkarten- oder Kundenbindungsprogramms für jeden Kauf **in Abhängigkeit von der Höhe des Endbetrags Bonuspunkte oder Gutscheine** aus, die dann **bei späteren Käufen als Zahlungsmittel einsetzbar** sind, wird der Rabatt schon bei der

Vereinfachungsregelung für Anlagen bis 30 kWp

steuerlicher Wert einer Immobilie kann durch Änderung deutlich steigen

Sparer-Pauschbetrag steigt auf 1.000 Euro

höhere Arbeitslohngrenze für Pauschalversteuerung

ermäßigte Umsatzsteuer in der Gastronomie bleibt

Durchschnittssatz für Pauschallandwirte sinkt

Hinzuverdienstgrenze für Frührentner gestrichen

deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten

bilanzielle Handhabung von Kundenbindungsprogrammen hängt von Art des Nachlasses ab

Rabattierung des getätigten oder eines künftigen Kaufs möglich

Ausgabe der Treuepunkte gewährt. Im zweiten Fall ist nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs **für die am Bilanzstichtag noch nicht eingelösten Punkte oder Gutscheine eine Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten **zu bilden**, wenn wahrscheinlich ist, dass sie in Anspruch genommen werden.

### 3. Erlass von Nachzahlungszinsen bei Corona-Maßnahmen

**W**er aufgrund der pandemiebedingten Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung **Anspruch auf eine zinsfreie Stundung von Steuern** hatte, hat auch **Anspruch auf den Erlass von Nachzahlungszinsen für denselben Zeitraum**. Das Finanzgericht Münster sieht keinen Grund, die Steuerzahler zu benachteiligen, bei denen die Steuerfestsetzung erst später erfolgt ist. Wäre der Steuerbescheid nämlich früher ergangen, hätte auch der Anspruch auf eine zinslose Stundung der Steuerzahlung schon früher eingesetzt. Den Hinweis des Finanzamts, der Kläger hätte die Nachzahlungszinsen durch eine höhere Vorauszahlung vermeiden können, ließ das Gericht nicht gelten: Es sei widersprüchlich, die **offenen Steuernachforderungen zinsfrei zu stunden** und andererseits eine **Vermeidung von Zinsen durch höhere Vorauszahlungen** zu verlangen. Das Finanzamt ist daher verpflichtet, die Nachzahlungszinsen zu erlassen. Der Ermessensspielraum sei insoweit auf Null reduziert, meint das Gericht. Das Finanzamt hat dennoch Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### 4. Wahl zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung bei einer Betriebsaufgabe

**E**in Unternehmer, der im Rahmen einer Betriebsaufgabe betriebliche **Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert**, kann – wie bei der Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge – **zwischen der Sofortbesteuerung und der Zuflussbesteuerung** des daraus resultierenden Gewinns **wählen**. Mit dieser Entscheidung macht der Bundesfinanzhof deutlich, dass er die **Unterscheidung zwischen Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe** mit Veräußerung von Wirtschaftsgütern andererseits für **überholt** hält, jedenfalls soweit es die Veräußerung gegen wiederkehrende Bezüge betrifft. Denn ohne dieses Wahlrecht auch bei einer Betriebsaufgabe bestünde die Gefahr, dass der Rentenempfänger bei Versterben vor dem Erreichen seiner statistischen Lebenserwartung **im Fall einer Sofortversteuerung einen zu hohen Gewinn versteuern** würde, was auch nicht nachträglich korrigiert werden kann.

### 5. Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld auch 2023

**E**rneut hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die **erleichterten Zugangsregelungen beim Kurzarbeitergeld verlängert**. Diese gelten nun vorerst **bis zum 30. Juni 2023** weiter. In dieser Zeit wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet und der Antrag auf Kurzarbeitergeld ist bereits möglich, wenn nur 10 % statt normal 30 % der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Außerdem bleibt die Öffnung des Kurzarbeitergelds für Leiharbeitnehmer weiter bestehen.

Rückstellung für nicht eingelöste Bonuspunkte mit Zahlungsmittelcharakter

Anspruch auf zinsfreie Stundung während der Pandemie bedeutet auch Anspruch auf Erlass von Nachzahlungszinsen

widersprüchliche Forderung des Finanzamts

Finanzamt hat bei Erlass keinen Ermessensspielraum

auch bei einer Betriebsaufgabe mit Veräußerung der Wirtschaftsgüter gegen Rentenzahlungen gibt es ein Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung der Renten

erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert